

Stadt Steinbach (Taunus)

Bebauungsplan „Taubenzehnter II“ 3. Bauabschnitt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 27. Oktober 2020



Auftraggeber:

Stadt Steinbach (Taunus)
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)

Bearbeitung:

Dr. Sarah Harvolk-Schöning
Dr. Patrick Masius
Dr. Theresa Rühl

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl

Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH

Hauptstraße 96 | 35460 Staufenberg

Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-karl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	4
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
2.1	Biotop- und Nutzungsstruktur	5
2.2	Habitatkartierung.....	7
3	Datengrundlage	9
4	Wirkungen des Vorhabens	12
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.1.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	13
5.1.2	Fledermäuse	14
5.1.3	Reptilien und Amphibien (Potenzialanalyse).....	18
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	19
5.2.1	Artvorkommen und ihre Bestandssituation	19
5.2.2	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	22
5.2.3	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	23
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung	28
5.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	28
6	Zitierte und eingesehene Literatur	29

Anhänge

- Karte 1 Revierzentren wertgebender Vogelarten (Stand: 12.10.2020, DIN A3)
- Karte 2 Nachweispunkte Fledermäuse 2016 (Stand: 12.10.2020, DIN A3)

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäischen Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)². Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 28. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

²⁾ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteil vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG2007³ hinsichtlich des Tötungsverbotes des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG2007 (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG2010) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbots enthalte.⁴

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

³⁾ Seit Inkrafttreten des BNatSchG₂₀₁₀ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

⁴⁾ Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1 Biotop- und Nutzungsstruktur

Die Stadt Steinbach (Taunus) plant die Schaffung von neuem Wohnraum durch die Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Taubenzehnter“ durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Taubenzehnter II“. Das Baugebiet soll abschnittsweise erschlossen werden. Dem entsprechend wurde es in drei Bauabschnitte unterteilt (Bauabschnitt 1 und 2 sowie Bauabschnitt 3). Der räumliche Geltungsbereich des hier betrachteten Bebauungsplans „Taubenzehnter II“ 3. Bauabschnitt umfasst den Teil der Kleingartenanlagen zwischen der Eschborner Straße und Bauabschnitt 1 und 2 (3 ha). Im westlichen Teil an der Eschborner Straßen liegen drei Kleingartenanlagen, die noch in Nutzung sind. Der östliche Teil der Fläche besteht überwiegend aus brach liegenden Kleingartenanlagen, auf denen sich verschiedene Gehölzarten ausgebreitet haben. Auf der Fläche sind noch vereinzelt Gartenhütten und Zäune zu finden.

Innerhalb der Kleingartenanlagen, die noch genutzt werden stehen kleine Gartenhütten, die jedoch ein geringes Habitatpotential vor allem für häufige Nischenbrüter wie Amsel, Bachstelze und Hausrotschwanz aufweisen. Dies liegt u.a. auch an der direkten Nähe zur relativ viel befahrenen „Eschborner Straße“. Entlang der „Eschborner Straße“ wachsen große Kirschbäume. In den Gartenanlagen selbst befinden sich u.a. Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*).

Die übrigen Flächen werden geprägt durch Gehölze frischer Standorte, wobei es sich überwiegend um heimische Arten handelt. Das Artenspektrum dieser heimischen Arten wird durch typische nicht heimische Gartenpflanzen ergänzt (siehe Tabelle 1). Neben großen, gut ausgebildeten heimischen Baumarten, wie der Eiche (*Quercus spec.*), der Walnuss (*Juglans regia*) und der Birke (*Betula spec.*) wird der Bestand vor allem durch Gebüsche geprägt.

Vorkommende Arten sind u.a. Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Die relativ dichten Bestände werden darüber hinaus bereits von Efeu überwuchert. Dies lässt auf einen längeren Zeitraum ohne Nutzung/Pflege der Flächen schließen. Auch im Unterwuchs ist die verringerte Nutzung und Pflege zu erkennen. Hier ist bereits die Sukzession durch krautige Pflanzen (siehe Tabelle 2) eingetreten.

Es wurden keine gefährdeten oder geschützten Biotope und keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Tab. 1: Artenliste Holzbestand

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Quercus spec.</i>	Eiche
<i>Prunus cerasus agg.</i>	Sauer-Kirsche
<i>Prunus armeniaca</i>	Aprikose
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Corylus maxima</i>	Lamberthasel
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlorbeer
<i>Picea abies</i>	Gemeine Fichte
<i>Salix matsudana</i>	Korkenzieherweide
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Rosskastanie
<i>Buddleja davidii</i>	Gewöhnlicher Sommerflieder
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche
<i>Thuja occidentalis</i>	Lebensbaum
<i>Betula spec.</i>	Birke
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein

Tab. 2: Artenliste Unterwuchs

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfblätriger Ampfer
<i>Valerianella locusta</i>	Gewöhnlicher Feldsalat
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespel
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke
<i>Allium ursinum</i>	Bärlauch
<i>Erodium cicutarium</i>	Gewöhnlicher Reiherschnabel
<i>Fragaria vesca</i>	Walderdbeere
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch

2.2 Habitatkartierung

Insgesamt handelt es sich um ein älteres Gartengebiet mit mäßig hohem Obstbaumanteil. Die Gartenhütten sind überwiegend aus Holz errichtet und mit Freisitzen versehen. Infolge der verringerten Nutzung und Pflege sind die vorhandenen Ziersträucher vielfach durchgewachsen. Die Freiflächen werden durch Zierrasen dominiert. Die brach liegenden Kleingärten sind von Gehölzen überwachsen, so dass die daraus resultierende Verschattung das Potenzial für Sonderstandorte deutlich einschränkt.

Am **29.04.2020** fand eine Begehung mit dem Ziel statt, das Habitatpotenzial der Hütten und ggf. auch deren Status als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu ermitteln. Weiterhin fand eine artenschutzfachliche Untersuchung der Gehölze im Plangebiet zur Feststellung und Bewertung von Baumhöhlen und -spalten statt. Auch im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde das Habitatpotenzial des Gebiets mit erfasst.

Die Hütten weisen nur ein äußerst geringes Potenzial an derartigen Strukturen auf. Insbesondere im Hinblick auf die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse können dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist durch junge Bäume und Ziergehölze geprägt, der Baumbestand weist nur wenige Höhlen oder Spalten auf (s. Abbildung 1). Insgesamt wurden an drei Obstbäumen Baumhöhlen festgestellt.

So wurden an zwei Kirschbäumen jeweils kleinere Höhlen unbekannter Tiefe festgestellt. Sowie eine große Baumhöhle an einem Apfelbaum, die für Fledermäuse Habitatpotential bietet (s. Abbildung 2). An diesem Baum war am letzten Begehungstermin (vgl. Tabelle 3) ein Astabbruch festzustellen. Vorlaufend zu den Fällarbeiten dieser Bäume ist eine Kontrolle der Baumhöhlen durch eine fachkundige Person durchzuführen (V1). Zur Eingrünung des Ortsrands sind die wertgebenden Bäume mit Habitatpotential im Bereich der Eschborner Straße zum Erhalt festgesetzt (s. Abbildung 1).



Abb. 1: Im Gebiet erfasste Höhlenbäume und zum Erhalt festgesetzte Bäume mit Habitatpotential.



Abb. 2: Apfelbaum mit Baumhöhle unbekannter Tiefe, Astabbruch.

3 Datengrundlage

Im Jahr 2020 wurde von Anfang April bis Ende August tierökologische Untersuchungen durchgeführt (Tabelle 3). Die Untersuchungen zu Fledermäusen erfolgten im Jahr 2016 gemeinsam mit den Untersuchungen für den 1. und 2. Bauabschnitt.

Tab. 3: Daten der Erfassung der tierökologischen Untersuchungen.

Datum	Beginn	Ende	Dauer (h)	Temp. (°C)	Wind (bft)	Richtung	Sonnenschein (%)	Tätigkeit	Bearbeiter
05.06.2016	21:00	01:00	4	16	1	N	-	Erfassung Fledermäuse	Dr. B. Schottler, Dipl.-Biol. F. Henning
16.06.2016	21:00	01:00	4	16	1	O	-	Erfassung Fledermäuse	Dr. B. Schottler, Dipl.-Biol. F. Henning
04.07.2016	21:00	01:00	4	17	1	SO	-	Erfassung Fledermäuse	Dr. B. Schottler, Dipl.-Biol. F. Henning
19.03.2020	18.45	20.30	1,75	14-16	3	SO	-	Erfassung mögl. Steinkauzreviere	Dr. P. Masius
23.04.2020	6:30	7:30	1	7-8	0-1	-	100	Brutvogelkartierung	M. Sc. C. Kohlbrecher
23.04.2020	7:30	08:45	1,25	7-8	0-1	-	100	Ausbringen von Haselmaustubes	M. Sc. C. Kohlbrecher
20.05.2020	6:30	8:00	1,5	12-16	0-1		100	Brutvogelkartierung, Kontrolle Haselmaustubes	M. Sc. C. Kohlbrecher
25.06.2020	6:00	7:45	1,75	20-21	0-1		100	Brutvogelkartierung, Kontrolle Haselmaustubes	M. Sc. C. Kohlbrecher
25.08.2020	11:30	12:00	0,5	20-21	2-3	NW	50	Kontrolle Haselmaustubes	M. Sc. C. Kohlbrecher

Avifauna

Die Erfassung der Avifauna erfolgte an drei Begehungen zwischen Ende April und Ende Juni 2020 (Tab. 3). Die Untersuchungen aus dem Jahr 2016 und 2018 im Rahmen der Planung des ersten Bauabschnitts umfassten bereits den Bereich des 3. Bauabschnitts, daher wurden die Ergebnisse dieser Kartierung mit in die Betrachtung einbezogen. Darüber hinaus fand im März 2020 eine abendliche Begehung zur Untersuchung des Gebiets auf ein mögliches Vorkommen des Steinkauzes statt.

Im Rahmen der Kartierungen wurden die Arten sowohl durch Verhören von Gesängen als auch visuell erfasst. Für die Statuszuordnung (Brutnachweis oder -verdacht, Brutzeitfeststellung, Nahrungsgast oder Durchzügler) gelten die Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005, s. unten). Folgende Bereiche wurden durch die Untersuchungen abgedeckt:

- die durch den Bebauungsplan umfasste Fläche mit den Kleingärten (= Eingriffsgebiet)
- zusätzlich dazu die nordöstlich angrenzende Fläche (Eingriffsgebiet 1./2. BA) sowie der Bereich des Pferdepenssionsstalls Fohlenhof und dessen Umfeld bis zur Eschborner Straße im Westen (= Untersuchungsgebiet)

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevante Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchung eines Gebiets in der Praxis eines Planungsbüros in aller Regel nicht isoliert erfolgt, sondern eingebunden ist in eine Vielzahl von Erhebungsaufträgen in der Region, die es dem Bearbeiter / der Bearbeiterin ermöglichen einzuschätzen, welche Arten in welchem Zeitraum sicher erfasst oder eben ausgeschlossen werden können. Wenn die Empfehlungen von Südbeck et al. also nicht vollständig umgesetzt werden, so bedeutet dies nicht, dass die Erfassung nicht geeignet wäre, belastbare Aussagen zur artenschutzrechtlichen Relevanz eines Vorhabens zu treffen.

Fledermäuse

Im Jahr 2016 wurden die Fledermäuse im Rahmen von drei Begehungen erfasst (Tab. 3). Die Termine fanden an Abenden mit guten Witterungsbedingungen (mild, trocken, windarm) innerhalb der Hauptsaison der Fledermausaktivität, also der Wochenstubezeit, statt. Mit einem Bat-Detektor wurde das Gebiet entlang eines zuvor festgelegten Transektes abgeschritten, welches sich an Wegen im Gebiet und seiner näheren Umgebung orientierte. Zusätzlich verweilte der Bearbeiter phasenweise an Verdachtspunkten oder mutmaßlichen Konzentrationszonen der Flüge. Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte gemeinsam für alle Bauabschnitte (1. und 2. sowie 3. Bauabschnitt).

Haselmaus

Die in den lichten Wäldern und an Waldrändern beheimatete Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann grundsätzlich auch in Biotopstrukturen wie denen im Plangebiet vorkommen. Die Gebüsche und Sträucher und der teils dichtere Bewuchs im Gebiet besitzen durchweg Eignung, weshalb im April 2020 neun Niströhren („tubes“) im Gebiet ausgehängt wurden, die von den Tieren erfahrungsgemäß gerne angenommen werden. Die Lage der Tubes ist aus Abbildung 3 zu entnehmen. Bis August 2020 wurden die Niströhren dreimal auf Besatz kontrolliert (Tab. 3).



Abb. 3: Standorte der Haselmaustubes, welche im Jahr 2020 im Plangebiet ausgehängt wurden.

Reptilien und Amphibien

Für die Gruppen der Reptilien wurde eine Potenzialabschätzung unter Berücksichtigung der vorherrschenden Biotopstrukturen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in Kap. 5.1.3 dargelegt. Weitergehende Untersuchungen fanden nicht statt.

4 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten in und/oder an den Bestands- hütten sowie in den Gehölzen. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten für gehölzgebundene Arten, die in den strukturreichen Gärten ihre Nahrung suchen.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens, hauptsächlich der Offenlandbereich im Südwesten sowie die angrenzende Land- schaft. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Das am Siedlungsrand gelegene Gebiet wird bereits regelmäßig frequentiert, insbesondere auch auf- grund des Publikumsverkehrs des angrenzenden Fohlenhofs. Durch das neue Baugebiet ist allerdings eine weitere Zu- nahme von Beunruhigungen durch eine Zunahme von Spaziergängern und anderen Freizeitnutzungen in der Umgebung möglich.

Tab. 4 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbe- dingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die in Kap. 5 durchzuführende Eingriffsbewertung auf die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

Tab. 4: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Abriss der Hütten, Baumfällungen, Befahren, Abschieben)
	<ul style="list-style-type: none"> Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> Flächenverlust
	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Habitatstrukturen
	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Licht, Bewegungsstörungen)
	<ul style="list-style-type: none"> Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung
	<ul style="list-style-type: none"> Prädatoren (insbes. Katzen)

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die nachfolgenden artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (**rot**) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (**grün**), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (**gelb**). Erst, wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad **grau**. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legal Ausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, ob im Wirkraum des Eingriffs Individuen der Art, Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder sonstige Populationsschwerpunkte betroffen sind. Diese umfassen z.B. Mauser-, Rast- oder wichtige Nahrungshabitate mit Bedeutung für die sog. Lokalpopulation; hierzu zählen auch obligatorische Transferräume zwischen den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Habitaten. Jagdlebensräume, die keine spezifischen, nicht ersetzbaren Eigenschaften (Nahrungsangebot, Entfernung, Störungsarmut) erkennen lassen, sind - auch nach geltender Rechtsprechung - hier nicht zu berücksichtigen.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Die Untersuchung ergab keinen Befund, der auf die Anwesenheit von Haselmäusen hindeuten würde. Die parallel durchgeführte Suche nach Freinestern (sofern am Standort möglich) und Nüssen mit dem einschlägigen Fraßmuster der Haselmaus verlief negativ, sodass ein Vorkommen der Art nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann.

Tab. 5: Ergebnisse der Haselmausuntersuchung 2020

tube-Nr.	Datum der Installation	Standort	Kontrolle		
			20.05.2020	25.06.2020	25.08.2020
1	23.04.2020	Vogelkirsche	leer	leer	leer
2	23.04.2020	Hartriegel	leer	leer	leer
3	23.04.2020	Brombeergebüsch	leer	leer	leer
4	23.04.2020	in Holunder bei Obstbaum	leer	leer	leer
5	23.04.2020	an Brombeerstrang bei Hartriegelgebüsch	leer	leer	leer
6	23.04.2020	Hartriegel	leer	leer	leer
7	23.04.2020	Vogelkirsche	leer	leer	leer
8	23.04.2020	Hartriegel	leer	leer	leer
9	23.04.2020	Haselnuss	leer	leer	leer

Die offenen Gartenhütten bieten potentielle Quartiere für den Siebenschläfer. Dieser Vertreter der Bilche ist hessenweit verbreitet und bewohnt vor allem alte, strukturreiche Laubmischwälder mit hohem Anteil an Buchen, aber auch Gärten und Dachböden. Da ein Vorkommen von Siebenschläfern im Bereich der Kleingärten im Eingriffsgebiet nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor der Räumung der Gartenhütten eine Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen, bei positiven Befunden ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Vermeidungsmaßnahmen V4, V5)

5.1.2 Fledermäuse

Das Spektrum der im Rahmen der Untersuchung nachgewiesenen Fledermausarten entspricht dem für einen strukturreichen Offenlandbereich typischen Repertoire. Die Detektorkontakte ergaben sich durchweg entlang der Wege, also am Gehölzrand zu den Gärten und den Gebüsch des Plangebietes sowie entlang des Weges innerhalb des Gebietes. Drei der sechs im Untersuchungsraum festgestellten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Kleiner Abendsegler und Kleine Bartfledermaus hingegen haben jedoch einen ungünstigen, Großer Abendsegler einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand in Hessen.

Tab. 6: Artenliste der Fledermäuse.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	HE	D	HE
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	s	IV	3	-	FV
(Kleine) Bartfledermaus*	<i>Myotis cf. mystacinus</i>	s	IV	2	-	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	s	IV	2	-	FV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	IV	2	D	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	3	V	U2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	-	FV
Legende:						
Artenschutz:		Rote Liste:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):		
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2020)	FV	günstig			
b: besonders geschützt	HE: Hessen (1996)	U1	ungünstig bis unzureichend			
s: streng geschützt	0: ausgestorben	U2	unzureichend bis schlecht			
	1: vom Aussterben bedroht	xx	keine ausreichenden Daten			
§: Rechtsgrundlage	2: stark gefährdet	Aufnahme: Dr. Brigitte Schottler und Dipl.-Biol. F. Henning (2016)				
B: BArtSchV (2005)	3: gefährdet					
II: Anhang II FFH-RL	G. Gefährdung unb. Ausmaßes					
IV: Anhang IV FFH-RL	V: Vorwarnliste					
	D: Daten unzureichend					

*Artnachweis mit Detektor nicht sicher möglich. Aufgrund der Biotopstruktur ist vom Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus auszugehen.

Die **Hütten** innerhalb des Plangebietes zeigten keine Befunde, die auf eine mehr oder weniger regelmäßige Nutzung von Fledermäusen hindeuten. Die artenschutzfachlichen Inspektionen kamen zu dem Ergebnis, dass das Potenzial für größere und regelmäßig genutzte Quartiere äußerst gering ist. Möglich sind allenfalls temporär genutzte Einzelverstecke der häufigen und relativ anspruchslosen Arten wie Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus. Eine Wintereignung dieser Verstecke kann jedoch ausgeschlossen werden, da kein hinreichender Schutz vor Frost gegeben ist.

Auch die **Bäume** innerhalb des Gebietes weisen kein Potenzial für Großen und Kleinen Abendsegler auf, da diese Arten eine Bindung an Altholzbestände oder Nistkästen im Wald aufweisen. Jedoch bieten die wenigen älteren Bäume durchaus Versteckmöglichkeiten für die anderen vier nachgewiesenen Arten, vor allem für Zwerg- und (mutmaßlich Kleiner) Bartfledermaus, für die auch rezente Vorkommen in Kleingartengebieten wahrscheinlich sind. Das Vorhandensein von Wochenstubenquartieren ist in Anbetracht der vorhandenen Strukturen jedoch auszuschließen, da die Arten Spalten oder Höhlungen mit schmalen Einschlupf bevorzugen, die sie eher an Gebäuden finden. Andere Verstecke werden häufig genutzt und flexibel gewechselt, sodass erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können (s. Kap. 5.3).

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Kleine Bartfledermaus sucht ihre Quartiere in Baumhöhlen, Spalten, Nistkästen sowie in und an Gebäuden. Sie jagt im strukturreichen Offenland, aber auch in Siedlungen, Parks und Wäldern. Sie ist eine der anpassungsfähigsten heimischen Fledermausarten.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V1						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Fransenfeldermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Fransenfledermaus besiedelt halboffenen und parkartigen Landschaften, Wälder und strukturreiche Siedlungsgebiete. Sie nutzt sowohl Baumhöhlen und Rindenspalten als auch Hohlräume an Gebäuden als Sommer- und Wochenstubenquartiere, während die Überwinterung vor allem in Höhlen stattfindet. Die Art unternimmt häufige Quartierwechsel.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V1						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Große Abendsegler ist eine typische Art alter Wälder und Parkanlagen, wo er in Baumhöhlen seine Quartiere findet. Er jagt strukturunabhängig und in weitem Radius im höheren Luftraum sowohl über dem Wald als auch über Siedlungen und Offenland.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Kleine Abendsegler ist eine überwiegend waldbunden lebende Art, wo er in Baumhöhlen, Spalten und unter Rinden seine Quartiere findet. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, aber auch Offenlandbereiche werden aufgesucht, wo im freien Luftraum in großer Höhe gejagt wird.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Quartiere finden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V1						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste und anpassungsfähigste Art. Sie lebt sowohl im Siedlungsraum als auch im Offenland und im Wald. Ihre Sommerquartiere findet sie an Gebäuden, in Nistkästen, Baumhöhlen und Spalten aller Art, häufig hinter Fassadenverkleidungen. Im Winter suchen große Teile der Population zentrale Höhlen und Stollen auf, die viele Kilometer entfernt vom Sommerhabitat liegen können.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V1						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.1.3 Reptilien und Amphibien (Potenzialanalyse)

Die Strukturen des Plangebiets weisen für Reptilien keine besonders relevanten Strukturen auf. Schütter bewachsene Magerbiotope sind ebenso wenig vorhanden wie z.B. Trockenmauern, so dass das Habitatpotenzial für die wärmeliebende und streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) stark eingeschränkt ist. Darüber hinaus liegt das Plangebiet am Ortsrand von Steinbach zwischen der Wohnbebauung im Nordwesten und den Flächen des Fohlenhofs im Südosten in einem Bereich ohne funktionale Anbindung an geeignete Lebensräume. Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebiets ist somit unwahrscheinlich.

Im Gegensatz dazu sind Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) im Plangebiet möglich und durchaus wahrscheinlich. Die anpassungsfähige Art besiedelt eine Vielzahl verschiedener Lebensräume und ist deutlich weniger wärmebedürftig als z.B. die Zauneidechse. In den deckungsreichen Gärten mit Hecken und teilweise stark ausgeprägter Krautschicht findet sie geeignete Habitatstrukturen. Im Zuge der Baufeldräumung ist das Gebiet auf Vorkommen von Blindschleichen zu untersuchen, bei positiven Befunden ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen (Ökologische Baubegleitung, V5).

Im Hinblick auf die Gruppe der Amphibien sind im Plangebiet keine Gewässer vorhanden, die als potenzielle Laichgewässer oder Lebensstätten einzustufen sind. Der Verlauf von Wanderrouten von Amphibien im Bereich des Plangebiets kann vorliegend ebenfalls ausgeschlossen werden. Denkbar sind allenfalls Vorkommen der häufigen Arten Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*), die beide grundsätzlich auch in mehr oder weniger naturnahen Gärten geeignete Sommerlebensräume und Überwinterungsmöglichkeiten finden. Wie die Blindschleiche unterliegen Grasfrosch und Erdkröte als national besonders geschützte Arten nicht den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG. Somit sind für die Gruppen der Amphibien und Reptilien im Zuge des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Artvorkommen und ihre Bestandssituation

Artnachweise

Die Erfassung der Avifauna im Jahr 2020 erbrachte den Nachweis von insgesamt 28 Vogelarten (Tab. 7). Das Artenspektrum ist erwartungsgemäß geprägt durch typische Arten der Siedlungsränder und des gehölzdurchsetzten Offenlands. Im unmittelbaren Eingriffsgebiet konnte ein Revier der bereits 2016 nachgewiesenen Klappergrasmücke festgestellt werden, die als Freibrüter in den dichten Randstrukturen der Gärten geeignete Bruthabitate findet. Der Stieglitz wurde in 2020 erstmalig sowohl mit einem Revierzentrum als auch mehrfach als Nahrungsgast im Eingriffsbereich und im näheren Umfeld festgestellt. Im westlichen Bereich des Eingriffsbereichs konnte außerdem ein Revierzentrum des Bluthänflings lokalisiert werden, welcher ebenfalls bereits 2016 im Gebiet nachgewiesen wurde. In der Umgebung des Eingriffsbereichs im Bereich des nahegelegenen Reiterhofs sowie den angrenzenden Streuobstwiesen wurde 2020 erstmals der Gartenrotschwanz nachgewiesen. Auch die Vorkommen des Haussperlings als Gebäudebrüter beschränkten sich, wie bereits die vorangegangenen Untersuchungen gezeigt haben, auf den Reiterhof.

Im Rahmen der Untersuchungen 2016 und 2018 wurden weiterhin Baumpieper und Goldammer nachgewiesen und artenschutzrechtlich geprüft. Da beide Arten 2020 nicht mehr festgestellt werden konnten, wird hier auf eine artspezifische Prüfung verzichtet.

Steinkauz und Grünspecht

Im Dezember 2018 erfolgte im Rahmen der Planung des 1. und 2. Bauabschnitts eine Sonderbegehung zur Feststellung möglicher Vorkommen des Steinkauzes im Plangebiet und seinem Umfeld, welche am 19.03.2020 erneut durchgeführt wurde. Durch den Einsatz einer Klangattrappe konnte revieranzeigendes Verhalten eines Tieres in einer Streuobstwiese südöstlich des Fohlenhofs festgestellt werden. Die Nachweispunkte befanden sich in einer Entfernung zum Plangebiet zwischen 230 und 250 m (s. Abbildung 4). Innerhalb des Plangebiets wurde dagegen keine Reaktion auf die Klangattrappe festgestellt. Ein weiteres Revier in diesem Bereich ist jedoch bereits aufgrund der geringen Entfernung äußerst unwahrscheinlich. Darüber hinaus spricht die aktuelle Bestandsstruktur im Plangebiet mit fortschreitender Sukzession und das Fehlen geeigneter Höhlenbäume gegen ein Vorkommen. Im Rahmen der erneuten Kartierung wurde das Revier südlich des Fohlenhofs bestätigt, weitere Nachweise fanden sich nicht.

Die gleiche Einschätzung gilt im Übrigen für den Grünspecht, der im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen wurde. Im Gegensatz zum Steinkauz kann für den Grünspecht jedoch zumindest von unregelmäßigen Aufenthalten im Plangebiet als Nahrungsgast ausgegangen werden. Insbesondere im Winter streifen die Tiere weit umher. Ein Verlust essenzieller und damit artenschutzrechtlich relevanter Nahrungshabitate durch das Vorhaben ist jedoch nicht zu erwarten.



Abb. 4: Ergebnisse der Untersuchung möglicher Steinkauzvorkommen mittels Klangatruppe, Untersuchungsjahre 2018 und 2020.

Tab. 7: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung. Die Angaben zum Status beziehen sich bei den in beiden Untersuchungsjahren nachgewiesenen Arten auf die Untersuchung 2020.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. I	Status		Rote Liste		EHZ
			UG	EG	HE	D	HE
Nilgans*	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		n	n	-	-	GF
Turmfalke*	<i>Falco tinnunculus</i>		n	n	-	-	FV
Steinkauz**	<i>Athene noctua</i>				V	3 (2)	U2
Straßentaube*	<i>Columba livia f. domestica</i>		n	n	-	-	GF
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		B	B	-	-	FV
Mauersegler*	<i>Apus apus</i>		n	n	-	-	U1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		n	n	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>		b	b	-	-	FV
Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>		n	N	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		b	n	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		B	B	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b	b	-	-	FV
Sumpfmeise*	<i>Parus palustris</i>		b	b	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		n	n	3	V	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		n		3	V	U1
Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caudatus</i>		b	b	-	-	FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			n	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b	b	-	-	FV
Sumpfrohrsänger*	<i>Acrocephalus palustris</i>		b	-	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		B	B	-	-	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		n	n	-	-	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		b	b	V	-	U1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		bz	n	-	-	FV
Sommergoldhähnchen*	<i>Regulus ignicapilla</i>		b	b	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		n	n	-	-	FV
Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>		b	b	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		bz	bz	-	-	FV
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>		b	b	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b	b	-	-	FV
Nachtigall*	<i>Luscinia megarhynchos</i>		b	b	-	-	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		b	b	-	-	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b	b	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		n	n	-	3	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		b	n	V	V	U1
Baumpieper*	<i>Anthus trivialis</i>		b	n	2	V	U2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		bz	n	-	-	FV
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>		b	b	-	-	FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b	b	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		b	b	3	V	U2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		bz	bz	V	-	U1
Goldammer*	<i>Emberiza citrinella</i>		b	b	V	-	U1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		b	n	2	V	U2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		b	n	-	-	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		n		-	-	FV

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
bz: Brutzeitnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMUCLV (2009)	D: Deutschland (2016) ⁵	FV	günstig
b: Brutverdacht		HE: Hessen (2014) ⁶	U1	ungünstig bis unzureichend
B: Brutnachweis		0: ausgestorben	U2	unzureichend bis schlecht
		1: vom Aussterben bedroht	GF	Gefangenschaftsflüchtling
n: Nahrungsgast		2: stark gefährdet		
UG: Untersuchungsgebiet		3: gefährdet		
EG: Eingriffsgebiet		V: Vorwarnliste		
Anh. I: Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie			Aufnahme: M.Sc. C. Kohlbrecher (2020)	

*) nur 2016/2018 nachgewiesen

**) Nachweis außerhalb des UG, siehe Abb. 4

⁵) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

⁶) HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 8: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>				als Gastvögel nicht betroffen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Baum- und Strauchrodung Verluste sind wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitate in der Umgebung unerheblich.
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Freibrüter					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Verlust von potenziellen Brutplätzen im Gebüsch, in Gehölzen oder am Boden. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Elster	<i>Pica pica</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				

5.2.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prüfung sind folglich die in Hessen gefährdeten Arten Klappergrasmücke, Stieglitz, Bluthänfling, Haussperling und Gartenrotschwanz zu unterziehen.

Folgende Arten werden von der artspezifischen Prüfung ausgeschlossen:

- Die 2020 nachgewiesenen Arten Rauch- und Mehlschwalbe sowie der 2016 nachgewiesene Mauersegler werden nachfolgend nicht gesondert behandelt, da das Untersuchungsgebiet erkennbar keine Nahrungshabitate aufweist, die für diese Arten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
- Die 2020 nicht mehr nachgewiesenen Arten Baumpieper und Goldammer wurden im Rahmen der Planungen für den 1. und 2. Bauabschnitt einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen, so dass hier auf eine artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet wird.

Klappergrasmücke

Die kleinste heimische Grasmücke ist eine insektenfressende Vogelart, die in halboffenem bis offenem Gelände in strukturreichen Saumbiotopen vorkommt. Ihr Bestandsrückgang ist vor allem auf den Verlust von Brutstätten in Feldgehölzen sowie der abnehmenden Insektenbiomasse zurückzuführen. Sofern eine Räumung im Winterhalbjahr erfolgt, ist nicht mit einer Gefährdung von Individuen oder einem Verlust von Brutstätten zu rechnen. Da in der Umgebung weiterhin genügend geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung stehen, ist der Verlust der Brutstätten aus artenschutzrechtlicher Sicht als nicht erheblich einzustufen.

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Klappergrasmücke ist eine typische Art überkommener Dorfränder mit größeren Gärten, Hecken und Gebüsch. Da diese Strukturen in weiten Teilen Hessens kein Mangelhabitat darstellen, ist ihr Rückgang wahrscheinlich auf Nahrungsmangel als Folge der intensiven Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft zurückzuführen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V2						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Stieglitz und Bluthänfling

Stieglitz und Bluthänfling haben ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum, für beide gelten artenschutzrechtlich die gleichen Einschätzungen. Beide Finkenarten benötigen offene bis halboffene Landschaften mit Gehölzen als Brutplatz und Ruderalflächen oder auch offenen Bodenstellen zur Nahrungssuche; sie kommen beide auch in Siedlungsbereichen vor. Die Gefährdung ist jeweils vor allem auf den zunehmenden Nahrungsmangel in der Landschaft zurückzuführen. Die Kleingärten am Ortsrand stellen einen idealen Lebensraum dar. Da jedoch in der Umgebung weiterhin genügend geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung stehen, ist vom Wirken der Legalausnahme auszugehen. Sofern eine Räumung im Winterhalbjahr erfolgt, ist auch für diese beiden Arten nicht mit einer Gefährdung von Individuen oder einem Verlust von Brutstätten zu rechnen.

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Stieglitz ist auf halboffene Landschaften mit verschiedenen Gehölzen als Brutplätze und Ruderalflächen und vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungshabitate angewiesen, er kommt auch in Siedlungsbereichen vor. Der Rückgang in den letzten Jahren ist vor allem auf Intensivierung der Landwirtschaft, Flurbereinigung und Verlust von Staudenfluren zurückzuführen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V2						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Bluthänfling ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind dichte Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen, wo oft auch lockere Kolonien anzutreffen sind. Bluthänflinge ernähren sich bevorzugt von den Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird. Daneben dürfte der Verlust von geeigneten Bruthabitaten in Feldgehölzen eine Rolle spielen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung V2						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz besiedelt generell viele verschiedene Lebensraumtypen. Während primär lichte Laubwälder und Waldränder genutzt werden, ist die Art heute vielfach in Siedlungsnähe anzutreffen, z.B. in Obstgärten und Parks. Wichtig ist insbesondere ein alter Baumbestand mit ausreichendem Höhlen- und Halbhöhlenangebot sowie eine lockere Strauch- und Krautschicht.

Das Plangebiet am Ortsrand von Steinbach ist mit seinem Baumbestand zwar prinzipiell als Bruthabitat geeignet. Insgesamt ist die Habitatqualität aufgrund der dichten Strauch- und Krautvegetation für die Art jedoch bereits deutlich herabgesetzt. Während im Rahmen der Untersuchungen des Jahres 2016 sowie bei den Nachkontrollen von 2018, welche für die Planung des 1. und 2. Bauabschnitts durchgeführt wurden, keine Nachweise der Art im Plangebiet und seinem näheren Umfeld erbracht wurden, konnte die Art bei den Untersuchungen 2020 südlich des Eingriffsgebiets im Bereich des Fohlenhofs und der angrenzenden Streuobstbestände nachgewiesen werden. Die möglichen Brutstätten liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Der Gartenrotschwanz wurde nur im weiteren Untersuchungsgebiet nachgewiesen, eine sporadische Nutzung des Eingriffsbereichs zur Nahrungssuche ist nicht auszuschließen. Nach Umsetzung des Bebauungsplans steht das Plangebiet bei entsprechender Ein- und Durchgrünung weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Die zu erwartende baubedingte Meidung des Gebiets wird als artenschutzrechtlich nicht erheblich eingestuft.

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Gartenrotschwanz ist ein Charaktervogel der Streuobstgebiete, bewohnt jedoch auch Gärten und Parks. Die Art ist als Höhlenbrüter auf Nistgelegenheiten angewiesen und benötigt zur Nahrungssuche niedrige oder lückige Vegetation. Der Bestandsrückgang war in der Vergangenheit hauptsächlich auf widrige Bedingungen in den Rast- und Überwinterungsgebieten zurückzuführen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Haussperling

Der Haussperling nistet außerhalb des Plangebiets im Bereich des angrenzenden Pferdehofs. Wie der Gartenrotschwanz sucht der Haussperling die Gärten im Eingriffsbereich nur zur Nahrungssuche auf, nach Umsetzung des Bebauungsplans steht das Plangebiet bei entsprechender Ein- und Durchgrünung weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Die zu erwartende baubedingte Meidung des Gebiets wird als artenschutzrechtlich nicht erheblich eingestuft.

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Haussperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge der landwirtschaftlichen Intensivierung.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung der folgenden Vorkehrungen:

V1	Baumfällarbeiten und der Rückbau baulicher Anlagen (Hütten etc.) erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume und Hütten durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.
V2	Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
V3	Zur Förderung der lokalen Fauna sind an geeigneten Standorten im Stadtgebiet insgesamt 12 Holzbeton-Nistkästen, davon 6 für Höhlen- und Nischenbrüter und 6 für Fledermäuse (mit bodennaher Einschluöffnung) zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 6 der Kästen sind an straßenabgewandten Außenfassaden von Gebäuden anzubringen. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.
V4	Um eine Gefährdung von Individuen und Ruhestätten des Siebenschläfers auszuschließen, ist vor der Räumung der Gartenhütten eine Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen. Bei positiven Befunden hat eine Abstimmung des weiteren Vorgehens mit UNB zu erfolgen.
V5	Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Blindschleiche) ist durch eine Ökologische Baubegleitung während der Baufeldräumung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, bei Antreffen von Individuen seltener und / oder besonders geschützter Tierarten ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht erforderlich, da eine Zerstörung dieser Habitate nicht ersichtlich ist.

6 Zitierte und eingesehene Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).
- BÜCHNER, S. (2010): Bundes- und Landesmonitoring 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Im Auftrag von HessenForst FENA, Gießen.
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VSW & HGON (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Herausgegeben vom Hess. Min. für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

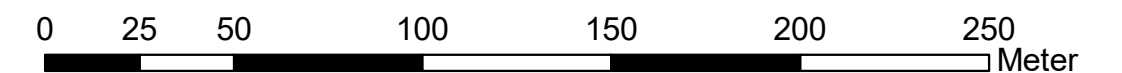


Legende

Revierzentren Vögel

- Bluthänfling, Brutverdacht
- Bluthänfling, Brutzeitnachweis
- Gartenrotschwanz, Brutverdacht
- Gartenrotschwanz, Nahrungsgast
- Haussperling, Brutverdacht
- Klappergrasmücke, Brutverdacht
- Stieglitz, Brutzeitnachweis
- Stieglitz, Nahrungsgast
- Mehlschwalbe, Nahrungsgast
- Rauchschwalbe, Nahrungsgast

Plangebiet



Dr. Jochen Karl
 Staufenger Str. 27
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-karl.de

Stadt Steinbach (Taunus)

Bebauungsplan "Taubenzehnter II"

Erfassung Avifauna 2020:
 Revierzentren wertgebender Arten

Projekt-Nr.:	200112
bearb.:	Dr. S. Harvolk-Schöning
gez.:	Dr. S. Harvolk-Schöning
Datum:	12.10.2020
	Karte 1
Maßstab:	1:2.000

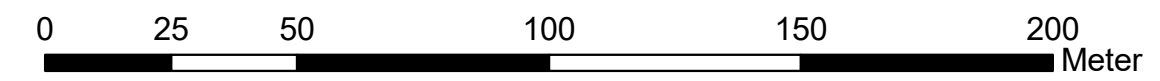


Legende

Nachweispunkte Fledermäuse

- Bartfledermaus
- Fransenfledermaus
- Gr. Abendsegler
- Kl. Abendsegler
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

 Plangebiet



Dr. Jochen Karl
 Staufenger Str. 27
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-karl.de

Stadt Steinbach (Taunus)

Bebauungsplan "Taubenzehnter II"

Nachweispunkte Fledermäuse 2016

Projekt-Nr.:	200112
bearb.:	Dr. S. Harvolk-Schöning
gez.:	Dr. S. Harvolk-Schöning
Datum:	12.10.2020
	Karte 2
Maßstab:	1:1.500

World Imagery:
 ©Esri, Maxar, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA FSA, USGS, AeroGRID, IGN, IGP,
 and the GIS User Community 2020